

## Statut

# Preis der Studierendenschaft

des Studierendenrats der Otto-von-Guericke-Universität  
Magdeburg

*in der Fassung vom 08.06.2018*



## **§1 Preis der Studierendenschaft**

- (1) Der Studierendenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stiftet den Preis der Studierendenschaft für außerordentliches Engagement an der Otto-von-Guericke Universität.
- (2) Den Preis können immatrikulierte oder ehemalige Studierende sowie studentische Initiativen oder studentische Gruppierungen an der Otto-von-Guericke Universität erhalten.

## **§2 Kategorien**

Dem Studierendenrat ist es möglich, pro Jahr einen Preis der Studierendenschaft an eine Einzelperson oder eine Gruppe für besonderes Engagement an der Otto-von-Guericke-Universität verliehen.

Dabei kann es sich um kulturelles, soziales, hochschulpolitisches oder internationales Engagement handeln, sowie außerordentliche Gremienarbeit oder die Organisation eines besonderen Projektes.

## **§3 Honorierung**

Einzelpersonen werden vom Studierendenrat mit einem Preisgeld von 150€ ausgezeichnet. Für Gruppen ist ein Gesamtpreisgeld von 250€ vorgesehen. Zusätzlich erhalten die Preisträger\*innen eine Urkunde sowie Blumen und ein Präsent im Maximalwert von 50€.

## **§4 Jury**

- (1) Die Preise werden durch den Studierendenrat vergeben. Er wählt die Preisträger\*innen auf Vorschlag der Studierenden. Dafür beruft er eine Preisjury, der mindestens drei Mitglieder des Studierendenrates sowie zwei weitere ebenfalls durch ihn berufene externe Mitglieder angehören. Diese Mitglieder müssen das Vorschlagsrecht zum Preis der Studierendenschaft besitzen.
- (2) Das Vorschlagsrecht haben alle Studierenden, Professorinnen und Professoren sowie die Mitarbeiter\*innen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

## **§5 Verleihung**

- (1) Die Preisjury teilt dem Studierendenrat Vorschläge, falls vorhanden, mit, welche vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenrates zu bestätigen sind.
- (2) Findet ein Vorschlag keine Mehrheit, erfolgt ein weiteres Verfahren gemäß §5 Abs. 1.

## **§6 Schlussvorschriften**

- (1) Dieses Statut tritt mit dem Beschluss durch den Studierendenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
- (2) Es tritt mit einem solchen Beschluss außer Kraft.
- (3) Die Änderung dieses Statuts bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenrates.